

Mindestlohn ab 2020 / Arbeitszeitregelungen

Stand: Juli 2020

Zum 01.01.2015 trat für Beschäftigte aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Kraft. **Zum Jahreswechsel 01.01.2020 wurde der Mindestlohn nun auf 9,35 Euro je Zeitstunde erhöht.** Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen. Ausnahmen gelten für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits einen allgemein verbindlichen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz zahlen.

Vom Mindestlohn sind und bleiben folgende Mitarbeitergruppen ausgenommen:

- Auszubildende
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktikanten (teilweise nur bis zum 4. Monat der Beschäftigung!)
- Langzeitarbeitslose (für die ersten 6 Monate der Beschäftigung)
- Ehrenämter
- In Werkstätten beschäftigte Behinderte
- Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen

Mini-Jobs

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern ergeben. Denn arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig mehr als 48,1 Stunden pro Monat, würde sich unter Berücksichtigung des ab 2020 geltenden Mindestlohns ein Monatslohn über 450,00 Euro ergeben und die Beschäftigung wäre dann sozialversicherungspflichtig. Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen.

Überprüfen Sie bitte auch alle Teilzeitbeschäftigungen ohne Arbeitszeitvereinbarung

Beachten Sie hier die Änderungen, die sich bereits seit Anfang diesen Jahres aus den Vorschriften des

§12 (1) des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ergeben haben.

Nach diesem Gesetz gelten, wenn zwischen den Vertragsparteien keine Arbeitszeit geregelt ist, grundsätzlich 20 Wochenstunden als vereinbart. Daraus könnte sich in Einzelfällen eine Unterschreitung des Mindestlohns errechnen lassen. Die Differenz zwischen dem Anspruch auf Mindestlohn und dem tatsächlich abgerechneten Gehalt bezeichnet man als Phantomlohn. Für diesen Phantomlohn kann es zu Nachzahlungen im Rahmen der turnusmäßigen Prüfungen der Sozialversicherungsträger kommen!

Aus Nachweisgründen empfehlen wir, mündliche Vereinbarungen schriftlich zu fixieren.

Bitte ergänzen Sie dringend Ihre (Teilzeit-) Arbeitsverträge!

Mindestlohn ab 2020 / Arbeitszeitregelungen

Stand: Juli 2020

Bitte denken Sie weiterhin an die Aufzeichnungspflichten:

Seit 01.01.2015 müssen für

- Minijobber
- kurzfristig Beschäftigte
- sowie Arbeitnehmer in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (§2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Gehören Sie einer Branche mit Sofortmeldepflicht an, müssen Sie die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer aufzeichnen, also auch für diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit.

Es gelten seit August 2015 folgende Ausnahmen:

- Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers wurde die Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation aufgehoben.
- Zudem gibt es Ausnahmen im Bereich der sofortmeldepflichtigen Branchen. Arbeitnehmer, die in den letzten 12 Entgeltmonaten einen Bruttolohn von mindestens 2.000 € erhielten, werden nun ebenfalls von der Dokumentationspflicht befreit.

Eine Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation hatten wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Diese können Sie selbst zum Jahreswechsel auf das Jahr 2020 anpassen und somit weiterverwenden. Bei Bedarf schicken wir Ihnen die Vorlage gerne zu - rufen Sie uns an!

Können die vorgeschriebenen Aufzeichnungen bei einer Überprüfung durch das Zollamt nicht zeitnah vorgelegt werden, droht eine Geldbuße bis zu 500.000 €!